

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen

IAM Import - Eksport Sp. z o.o.

wird für den Betrieb in

PL-46-020 Czarnowasy, Jagielly 8

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke

DIN 18800-7
DIN 4112 stat.
DIN 4112 dyn.
DIN 4132
DIN 4133
DIN 18 808
DIN 18 801

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063)

111 Lichtbogenhandschweißen
135 Metall-Aktivgasschweißen MAG-Schweißen
783 Hubzündungs-Bolzenschweißen mit Keramikring oder Schutzgas

Grundwerkstoffe

S 235, S 275, S 355; DIN EN 10 025-2

Erweiterungen/Einschränkungen

keine

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson
(Vorname, Name, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Czeslaw Zaniewicz, geb. am 29.08.1957, EWE

Vertreter
(Vorname, Name, Geburtsdatum,
Qualifikation)

entfällt

Bemerkungen

Im Falle einer notwendigen Vertretung der Schweißaufsichtsperson
ist die Inanspruchnahme einer anerkannten Stelle erforderlich.

Gültigkeitszeitraum

vom 20.01.2010 bis 19.01.2013

Bescheinigungs-Nr.

8207/10

SLV Berlin-Brandenburg, NL der GSI mbH

ausgestellt am

02. Februar 2010
Jurzik/En

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Dipl.-Ing. Emereth
Leiter der Prüfstelle
(Name/Unterschrift)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißprozesses oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor bei Herrn Zaniewicz.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur Ril 804)
4. z.d.A.